



K u n d m a c h u n g

zur 22. Gemeinderatssitzung am **Montag, den 15. Oktober 2018**, um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Finkenberg.

Der Gemeinderat hat in seiner 22. Sitzung beschlossen:

1. Vergaben Neubau Tennisanlage Brunnhaus: Bau- und Zimmermeisterarbeiten, Fenster, Elektro- und Sanitärinstallationen sowie Platzbau

Das Ingenieurbüro Hosp hat die Ausschreibungen für den Neubau der Tennis- sowie der zugehörigen Gebäudeanlage vorgenommen und eine entsprechende Zusammenstellung der Angebote übermittelt. In Nachverhandlungen mit den einzelnen Firmen konnten noch Preisnachlässe erzielt werden. Bei den Elektro- und Sanitärinstallationen wurden zum Teil Eigenleistungen berücksichtigt. Für die Fenster und Türen liegen noch nicht alle Angebote vor, wozu die Vergabe zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, ebenso für notwendige weitere Leistungen. Der Tennisplatz selbst wird mit einem Kunstbelag ausgestattet, wodurch auch die Möglichkeit zur nachträglichen Verlegung einer Kunsteisanlage bestehen würde.

Der Gemeinderat beschließt nach eingehender Beratung folgende Vergaben einstimmig (nachverhandelte Bruttopreise unter Berücksichtigung von Rabatt und Skonto):

Tennisplatzbau/Sportanlage:	Fa. Strabag	€ 208.800,-
Flutlichtanlage:	Fa. Esolis	€ 55.200,-
Baumeisterarbeiten mit		
Verputz und Estrich:	Fa. Rieder	€ 288.787,84
Zimmermeisterarbeiten:	Fa. Rieder	€ 54.622,70
Elektroinstallationen:	Fa. Flörl	€ 43.068,-
Sanitärinstallationen:	Fa. Eberharter	€ 51.525,85

Der Bürgermeister stellt fest, dass sich aufgrund der guten Baukonjunktur auch eine höhere Gesamtbaukostensumme gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung ergibt. Zudem wurde das Projekt mit einem Kellerraum für einen zukünftigen Ausbau der Wasserversorgung Brunnhaus ergänzt. Die Kosten für Grundaushub, Steinschichtungen etc. bleiben aufgrund des Fixpreisangebotes unverändert. Zur Finanzierung des Projektes wurden bereits folgende Zuschüsse zugesagt:

Tourismusverband Tux-Finkenberg sowie Finkengerger Almbahnen GmbH je € 150.000,-, Tennisclub Eigenmittel € 50.000,-, Sportstättenförderung des Landes € 150.000,-. Weiters wurde eine gesonderte Bedarfszuweisung beantragt, wozu noch ein entsprechender Beitrag erwartet wird. Die Restfinanzierung erfolgt aus dem ordentlichen Haushalt. Der Bürgermeister

wird auch noch Nachfrage bezüglich einer Erhöhung der Zuschüsse im Hinblick auf die erhöhte Baukostensumme halten. Der Gemeinderat nimmt diese Finanzierung bzw. Vorgangsweise zustimmend zur Kenntnis.

2. Flächenwidmungsplanänderung Bereich Gewerbegebiet Hochsteg mit Arrondierungen:

Für die gemäß Teilungsplan GZl. 10459/17 parzellierten Gewerbegrundstücke liegen bereits unterfertigte Käuferklärungen vor, womit nunmehr eine Umwidmung des gesamten Areals durchgeführt werden kann. Im Zuge dieser Umwidmung werden auch Bestandswidmungen an die aktuelle Katastralmappe angepasst bzw. bereinigt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg somit gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 11. Oktober 2018, mit der Planungsnummer 908-2018-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich der Gst(e). 451, 1817/2, 414/1, 414/5, 414/6, 414/7 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

*Umwidmung Grundstück **1817/2 KG 87104 Finkenberg** rund 25 m² von Freiland § 41 in Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen sowie rund 2 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerräume in Freiland § 41*

*weitere Grundstück **414/1 KG 87104 Finkenberg** rund 3032 m² von Freiland § 41 in Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen sowie rund 399 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1 sowie rund 399 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41*

*weitere Grundstück **414/5 KG 87104 Finkenberg** rund 140 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerräume*

*weitere Grundstück **414/6 KG 87104 Finkenberg** rund 63 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerräume*

*weitere Grundstück **414/7 KG 87104 Finkenberg** rund 66 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerräume in Freiland § 41*

*weitere Grundstück **451 KG 87104 Finkenberg** rund 28 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerräume in Freiland § 41*

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Auflegung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes für neues Gewerbegebiet Hochsteg:

Der Bürgermeister informiert, dass zur Erstellung des Bebauungsplanes für das neue Gewerbegebiet noch Abklärungen mit den betroffenen Grundkaufinteressenten erforderlich sind. Der Gemeinderat vertagt diesen Punkt somit einstimmig.

4. Flächenwidmungsplanänderung Bereich Gst. 530/1 Gstan mit Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

Im Bereich Gstan sollen zwei Bauplätze zur Deckung des Wohnbedarfes der Nachkommen des Grundeigentümers entstehen. Bei der Erstellung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes war eine Bebauung aufgrund der Gefährdung durch Naturgefahren nicht möglich. Aufgrund der Verbauungsmaßnahmen am Hansenbach und einer positiven Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung ist eine Bebauung nun gemäß der raumplanerischen Stellungnahme vertretbar. Die Erschließung der Grundparzellen wird aufgrund eines bestehenden Servitutes sichergestellt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg somit gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwürfe

- a) vom 13. September 2018, mit der Planungsnummer 908-2018-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg sowie
- b) vom 12. September 2018, mit der Planungsnummer ROK 23-2018, über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Finkenberg

im Bereich der Gst(e). 530/1, 545, 533/2, 546/1 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

*Umwidmung Grundstück **530/1 KG 87104 Finkenberg** rund 1046 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) sowie rund 41 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Wohngebiet § 38 (1)*

*weilers Grundstück **533/2 KG 87104 Finkenberg** rund 3 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)*

*weilers Grundstück **545 KG 87104 Finkenberg** rund 8 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)*

*weilers Grundstück **546/1 KG 87104 Finkenberg** rund 5 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)*

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Finkenberg vor: W 10 – § 31(1)d,h Vorwiegend Wohnnutzung

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Flächenwidmungsplanänderung Bereich Gst. 514/2 Au mit Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

Es ist beabsichtigt, am bestehenden Wohnhaus auf Gst. 514/2 einen Zubau zu errichten. Das Grundstück liegt im Freiland und wurde entsprechend des Gutachtens der Wildbach- und Lawinenverbauung gemäß Teilungsplan GZl. 10371/17 neu parzelliert. Aufgrund der Nähe zum Steinerbach war eine Aufnahme der Fläche bei der Erstellung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht möglich. Die erforderliche Erschließung ist aufgrund der Bestandsbebauung gegeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg somit gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwürfe

- a) vom 25. Oktober 2017, mit der Planungsnummer 908-2017-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg sowie
 - b) vom 22. August 2018, mit der Planungsnummer ROK 22-2018, über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Finkenberg
- im Bereich der Gst(e). 513, 514/2 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

*Umwidmung Grundstück **513 KG 87104 Finkenberg** rund 153 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)*

*weitere Grundstück **514/2 KG 87104 Finkenberg** rund 785 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)*

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Finkenberg vor: W 03 – § 31(1)d,h Vorwiegend Wohnnutzung

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Mietverträge Gemeindebauhof Brunnhaus:

Nach erfolgter Neuausschreibung erfolgte bereits eine Wohnungsvergabe der Top 2 im Bauhofgebäude Brunnhaus an die Fam. Eberl/Wenzel. Diese Wohnung hat nach den Umbaumaßnahmen nunmehr ein Flächenausmaß von 107,87 m². Der Mietzins beträgt € 5,75 je m² Wohnnutzfläche ohne MwSt. zuzüglich einer Akontozahlung für die Betriebskosten. Der Mietvertrag wird auf die Dauer bis 30.9.2023 abgeschlossen. Küche und Beleuchtungsmaterial wurden von den neuen Mietern angeschafft, wozu im Vertrag eine Regelung bezüglich des Ausbaues nach Mietbeendigung bzw. einer allfälligen Ablöse zum Zeitwert getroffen wird.

Weiters wurde für die Top 1 ein Nachtrag bzw. Änderung zum Mietvertrag dahingehend vorbereitet, dass das Flächenausmaß aufgrund der Wohnungsvergrößerung durch einen Raum nunmehr 45,20 m² beträgt. Der Mietzins sowie die Akontozahlung für Betriebskosten werden ebenfalls angepasst, ansonsten bleiben die Bestimmungen des geltenden Mietvertrages unverändert.

Der Gemeinderat beschließt somit eine Unterzeichnung des vorliegenden Mietvertrages bzw. des Nachtrages zum Mietvertrag einstimmig.

8. Kassen- und Abgabenangelegenheiten:

a) Voranschlag (Haushaltsplan) 2019: Festsetzung einzelner Hebesätze für Gemeindeabgaben und wichtige Entgelte

Zur Erstellung des Voranschlages wurde eine Gebührenkalkulation durchgeführt, wozu einzelne Gebühren nach den von der Tiroler Landesregierung vorgegebenen Mindestsätzen angehoben werden müssen. Die Anpassung der Wasser- und Kanalgebühren ist auch insbesondere

notwendig, damit die höchstmöglichen Förderungen bzw. Zuschüsse für die laufenden Projekte beantragt werden können.

Der Gemeinderat beschließt dazu einstimmig, die Wasseranschlussgebühr ab 1.1.2019 mit € 1,80 je m³ umbauten Raum und die Benützungsgebühr mit € 0,65 je m³ Wasserverbrauch mit Gültigkeit ab Zählerablesung neu festzusetzen. Ebenso sollen die Kanalgebühren nach den von der Landesregierung vorgegebenen Mindestsätzen angehoben werden, wozu aber noch keine Ansätze bekanntgegeben wurden. Der Preis für Gästebuchblöcke wird mit € 5,- je Block ab 1.1.2019 festgesetzt, alle weiteren Gebühren sollen unverändert bleiben.

10. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:

a) Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIWAG für Leitungsverlegung Asteggerstraße:

Die vorliegende Vertragsurkunde regelt die grundbücherliche Eintragung der notwendigen Dienstbarkeiten für die Verlegung der Leitungsanlagen im Bereich des Gst. 1918 Straße Astegg. Für die Rechtseinräumung leistet die TIWAG eine Entschädigung von € 3.588,84 und verpflichtet sich auch, im Falle künftiger Bauführungen auf eigene Kosten die vertragsgegenständlichen Kabel den geplanten Baumaßnahmen anzupassen. Vertrags- und Verbücherungskosten werden von der TIWAG getragen. Der Bürgermeister informiert, dass die Gemeinden nun allgemein eine Entschädigung von € 6,50 je lfm zuzüglich einer Abgeltung für die Rechtseinräumung erhalten. Vereinbart wurde auch die kostenlose Mitverlegung einer LWL-Leerverrohrung, das der Gemeinde zur Nutzung überlassen wird.

Der Gemeinderat stimmt sodann dem vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Finkenberg und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, einstimmig zu.

b) Bgm. Andreas Kröll: Aufstellung Dorflift Wintersaison 2018/19

Der Gemeinderat befürwortet eine neuerliche Aufstellung des Dorfliftes im Bereich der Dornauben. Der Bürgermeister als Grundeigentümer stellt dieses Areal wieder entschädigungslos zur Verfügung, ebenso liegt auch wieder eine Personalzusage vor.

c) Bgm. Andreas Kröll: Jungbürgerfeier mit Ehrungen

Der Gemeinderat bespricht den Ablauf für die Feierlichkeiten am 20.10.2018. GR Angelika Troppmair informiert über die Zeltbestellung für die Feier, wozu rund € 750,- Verleihkosten anfallen.

d) Bgm.-Stv. DI Tobias Fankhauser: LWL-Ausbau

Zu dieser Anfrage informiert der Bürgermeister, dass wieder einige Hausanschlüsse hergestellt werden konnten, insbesondere die Gemeinde in Eigenregie Baggerarbeiten durchführen konnte. Auf Nachfrage von GV Rudolf Klausner bezüglich einer möglichen LWL-Nutzung über das Leitungsnetz der Fernsehinteressentschaft Ginzling-Dornauberg wird empfohlen, eine fachliche Beratung durch das LWL Competence Center in Anspruch zu nehmen.

e) GR Angelika Troppmair: Tag der offenen Tür Jugendtreff

GV Angelika Troppmair informiert über den Tag der offenen Tür und dass der Jugendtreff auch gut von den Jugendlichen angenommen wird. Bezüglich eines Wasserschadens hält der Bürgermeister fest, dass dieser mittlerweile behoben wurde.

f) GR Waltraud Pramstraller: Baugründe Hochsteg-Bösdornau

Der Bürgermeister informiert, dass im neu erschlossenen Siedlungsgebiet noch ein Bauplatz zum Verkauf zur Verfügung steht.

g) EGR Margit Eder: Dammbau Persal, Wegverbindung Innerberg, Radrouten

Bezüglich des Dammbaues Persal informiert der Bürgermeister, dass die Fertigstellung sowie die Herstellung des Wanderweges im Jahre 2019 erfolgen werden. Bezüglich der Errichtung einer Wegverbindung Bereich Krapfen bis Brandstatt wird der Bürgermeister eine Anfrage bei der Landesstraßenverwaltung vornehmen. Weiters spricht sich EGR Eder für eine zukünftige Beibehaltung der Radumleitung über die Jochbergstraße aus, da diese Umleitung generell von den Radfahrern gut angenommen wird. Der Bürgermeister informiert dazu auch über die Planungen für einen Notweg zwischen Finkenberg und Tux Bereich Katzenmoos-Penken, der auch als Radverbindung zwischen den Gemeinden ausgewiesen werden sollte.

h) EGR Margit Eder: Laufveranstaltungen 2019

EGR Eder informiert über den Laufevent „Ultraks“ am 22.6.2019 im Bereich Penken. Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass auch die Laufveranstaltung „Skyrace“ an die Gemeinde gemeldet wurde, die am 13.7.2019 im Bereich Schlegeis abgehalten wird. Dazu wurde um eine finanzielle Unterstützung angefragt. Der Gemeinderat stellt fest, dass noch mit dem Tourismusverband eine Beratung bezüglich eines Sponsorings beider Veranstaltung erfolgen wird.

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Finkenberg schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.



Der Bürgermeister:

Andreas Kröll